

Bandes sind die Chronik des Kongresses (S. XXI–XXXI) und die Kataloge zweier anlässlich der Tagung eingerichteter Ausstellungen abgedruckt: Canon law in Cambridge von Martin Brett und Dorothy Owen (S. XXXIII–LII) und The College of Corpus Christi and the Blessed Virgin Mary. An Exhibition in the Parker Library von C. R. Cheney, mit der das Interesse des Erzbischofs von Canterbury Matthew Parker (†1575) an der angelsächsischen Kirchengeschichte illustriert werden soll. Am Schluß des Bandes sind die zitierten Hss. zusammengestellt. D. J.

Robert C. Figueira, The Medieval Papal Legate and His Province: Geographical Limits of Jurisdiction, *Apollinaris* 61 (1988) S. 817–860, behandelt hauptsächlich X 1.30 samt der daran anknüpfenden dekretalistischen Diskussion und bringt die zunehmende Betonung räumlich abgegrenzter Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem administrativen Strukturwandel in der europäischen Staatenwelt des 13. Jh. R. S.

Jörn Sieglerschmidt, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15) Köln–Wien 1987, Böhlau Verlag, XI u. 368 S., 1 Abb., DM 94. – Diese überarbeitete Fassung einer Konstanzer Diss. von 1977 beruht auf der bislang unausgesprochenen These, daß die entscheidende Entwicklung im juristischen Rahmen, der den mächtigen Laien im MA innerhalb der kirchlichen Institution eingeräumt wurde, nicht auf den Übergang vom Eigenkirchen- zum Patronatsrecht zurückzuführen ist – was aus einer summarischen Analyse der Geschichte des kanonischen Rechts abzuleiten wäre –, sondern auf das spätere Eindringen des Territorialstaates. Das Patronatsrecht habe zwar die Macht des Eigenkirchenherrn weitgehend erhalten, aber erst dem Territorialstaat sei es mittels des Begriffs des gemeinen Nutzens gelungen, direkt den kirchlichen Bereich zu reglementieren, so daß der Ausbau des Territorialstaates von größerem Belang sei als die im 12. und im 13. Jh. erfolgte Einführung des Patronatsrechts. Diese Entwicklung wird überzeugend an drei Rechtskreisen nachgewiesen: an der spätm. Kanonistik, am Prozeßrecht des 1495 entstandenen Reichskammergerichts und am protestantischen Kirchenrecht, das versuchte, die charismatische Kirchenauffassung der Reformatoren in den Rahmen des überkommenen, vom hierarchischen Gedanken geprägten Kirchenrechts einzubauen. Anhand hauptsächlich kurz vor der Reformation entstandener Monographien über das Patronatsrecht überprüft S. u. a. Paulus de Citadinis, Rochus de Curte oder Caesar Lambertinus und ihre Antworten auf die zentralen Fragen des Erwerbs des Patronatstitels, der durch *fundatio*, *aedificatio* und *dotatio* erfolgte, und der Rechte und Pflichten des Patronatsherrn. Im Grunde genommen läßt sich ihr Unternehmen als ein Versuch definieren, die auf das Lehnswesen zurückzuführenden Rechte an einer Kirche in die aus dem kanonischen Recht stammende Kategorie der *spiritualia* einzuordnen, die der Verfügung weltlicher Macht entzogen sein sollten. Die Lösung des Problems besteht in der Einführung einer strikten Trennung vom Nutzungsrecht oder *dominium utile*, das dem Patronatsherrn zuerkannt wurde, und dem Verfügungsrecht oder *dominium directum*, worüber die Kirche verfügte. Dies war das ausschlaggebende Moment im Unterscheidungsprozeß von Eigentum und Herrschaft, dem der Territorialstaat den Aufbau seiner zentralisierten Verwaltung zu verdanken hat.

Martial Staub